



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0455/2020		Datum: 16.06.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem § 35 Abs.1 BauGB			
Gremienweg:			
30.06.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu:

- Sanierung Kriegspulvermagazin (§ 35 (1) Nr. 4 BauGB)

Antragseingang	28.02.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Sanierung Kriegspulvermagazin						
Grundstück/Straße	Feste Franz						
Gemarkung	Neuendorf						
Flur	8						
Flurstück	1/105						

Begründung:

Zurzeit liegt die Sanierung des Kriegspulvermagazins als Bauantrag vor, das nach Instandsetzung auch zur Besichtigung freigegeben werden soll. Des Weiteren wird auch untersucht, inwieweit zukünftig auch Minengänge zugänglich gemacht werden können.

Das aktuell antragsgegenständliche Kriegspulvermagazin liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 88, Änderung und Ergänzung 2, im Anschluss an die öffentliche Grünfläche / Parkanlage im Außenbereich.

Die Beurteilung erfolgt daher nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist mit der historischen Anlage „Feste Franz“ verbunden, nur am geplanten Ort möglich und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan weist Grünfläche aus.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die denkmalrechtliche Bewertung der Maßnahme ist positiv.

Der Ausschuss stimmt der Maßnahme im Außenbereich nach § 35(1) BauGB zu.

Anlage/n:

Lageplan
Grundriss
Schnitte

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Da es sich nicht um eine Neuerrichtung sondern um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung historischer Substanz handelt, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Klima ausgegangen,